

# GE\_GERICHTE ATAS/116/2004 vom 11. März 2004

GE Cour de justice, 2004-03-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ge\\_gerichte\\_ATAS\\_116\\_2004](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ge_gerichte_ATAS_116_2004)

FR: GE\_GERICHTE ATAS/116/2004 du 11 mars 2004

IT: GE\_GERICHTE ATAS/116/2004 del 11 marzo 2004

## Erwägungen

### E. 06

Die Beschwerdeführerinnen beantragen die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Sie führen an, dass die angefochtene Entscheidung nicht mit dem Bundesgesetz über die Eidgenossenschaft (Eidgenossenschaftsgesetz, EidG) vereinbar ist. Insbesondere sei die angefochtene Entscheidung mit Art. 13 Abs. 1 EidG unvereinbar, da die Beschwerdeführerinnen nicht in der Lage seien, die Kosten der Anwaltschaft zu bezahlen. Die Beschwerdeführerinnen beantragen die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Anwaltschaftskosten werden ihnen nicht in Rechnung gestellt.

Die Beschwerdeführerinnen beantragen die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung. Sie führen an, dass die angefochtene Entscheidung nicht mit dem Bundesgesetz über die Eidgenossenschaft (Eidgenossenschaftsgesetz, EidG) vereinbar ist. Insbesondere sei die angefochtene Entscheidung mit Art. 13 Abs. 1 EidG unvereinbar, da die Beschwerdeführerinnen nicht in der Lage seien, die Kosten der Anwaltschaft zu bezahlen. Die Beschwerdeführerinnen beantragen die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und die Anwaltschaftskosten werden ihnen nicht in Rechnung gestellt.



